



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Kadervereinbarung

zwischen

Name **Hans Muster, Bern**
(im weiteren Athlet genannt)

Mitglied des Kaders **Musterkader 2019**

und dem Schweizerischen Verband für Pferdesport
(im weiteren SVPS genannt)

Vertreten durch **Fritz Meier, Zürich**
(Kaderverantwortlicher)

A Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

- 1.1 Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form benutzt. Es versteht sich von selbst, dass die Gleichstellung von Mann und Frau vollumfänglich respektiert wird.
- 1.2 Die Bezeichnung „Mitglied des Nachwuchskaders“ beinhaltet alle Kadernmitglieder der Kategorien Pony, Children, Junioren und Junge Reiter.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Kadernmitglieder des Schweizerischen Verbands für Pferdesport SVPS.
- 1.4 Die Vereinbarung basiert auf dem aktuell gültigen Reglement für die Selektionskommissionen (SELKO-Reglement).

2 Rechte des Kadernmitglieds

- 2.1 Der Athlet hat bei Bedarf Anrecht auf eine Karriereberatung durch den zuständigen Kaderverantwortlichen.
- 2.2 Der Athlet hat das Recht, die persönliche Jahresplanung mit dem Kaderverantwortlichen zu besprechen, auf Wunsch unter Beizug des persönlichen Trainers. Ziel ist die Abstimmung der persönlichen Saisonplanung auf die Einsatzplanung des gesamten Kaders.
Bei Mitgliedern der Nachwuchskader ist die berufliche und schulische Ausbildung in der Kaderplanung mit zu berücksichtigen.
- 2.3 Der Athlet erhält bei offiziellen Einsätzen für den SVPS die dafür vorgesehenen finanziellen Entschädigungen und/oder Prämien.
- 2.4 Der Athlet hat das Recht, an den allenfalls vom SVPS für Kadernmitglieder organisierten Trainings teilzunehmen. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Athleten.



3 Pflichten des Kadermitglieds

- 3.1 Der Athlet verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente des SVPS und der Fédération Equestre Internationale FEI, der im Anhang aufgeführten Bestimmungen und allfälliger schriftlicher Weisungen des Kaderverantwortlichen. Der Athlet verpflichtet sich zur Fairness gegenüber den anderen Sportlern, den Offiziellen und insbesondere gegenüber dem Pferd sowie zur Unterstützung der Dopingbekämpfung bei Sportlern und Pferden.
- 3.2 Bezüglich der medizinischen Behandlung und des Doping-Verbots des eigenen Körpers unterstellt sich der Athlet den gültigen Bestimmungen von Antidoping Schweiz, Swiss Olympic/Swiss Paralympic und des SVPS; diese sind festgehalten in der nachfolgend abgedruckten Unterstellungserklärung, welche der Athlet mit seiner Unterschrift unter die Kadervereinbarung ausdrücklich als verbindlich anerkennt. Der Athlet respektiert die Meldepflicht von Ausnahmegewilligungen der Medikation zu therapeutischen Zwecken. Details diesbezüglich finden sich auf www.antidoping.ch.

Antidoping Schweiz

Unterstellungserklärung

1. Der unterzeichnende Athlet verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Athleten. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Antidoping Schweiz¹.
Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².
2. Die Doping-Liste wird mindestens jährlich angepasst. Der Athlet verpflichtet sich, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren³. Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.
3. Der Athlet erklärt sich mit den Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.
Der Athlet, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.
4. Der Athlet, der einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.
Der Athlet ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. Dem Athleten steht ausserdem eine kostenlose App (Antidoping Switzerland) zur Verfügung.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.



5. Der Athlet unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, des SVPS sowie der FEI. Er erklärt, diese zu kennen⁵.
Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Athleten ausgesprochen werden.
 - Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
 - Busse bis zu CHF 200'000.00
 - Aberkennung von Preisen
 - Verwarnung
 - Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic/Swiss Paralympic
6. Der Athlet anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic/Swiss Paralympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
7. Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem Tribunal Arbitral du Sport TAS angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Athlet unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁶.
Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich der Athlet an den Vertrauensarzt von Swiss Olympic/Swiss Paralympic. Auch die Verbandsärzte des SVPS stehen als Auskunftspersonen zur Verfügung.

- 3.3 Der Athlet hält sich an die vom Kaderverantwortlichen festgelegte und mit ihm besprochene Einsatz- und Selektionsplanung. Mit dem Kaderverantwortlichen abgesprochene Abweichungen gelten, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Für Mitglieder der Nachwuchskader ist Ziffer 2.2 zu berücksichtigen.
- 3.4 Der SVPS hat das Recht, Aufgebote für sportmedizinische und veterinärmedizinische Abklärungen zu erlassen.
- 3.5 Der Athlet verpflichtet sich, an den Schweizermeisterschaften teilzunehmen und Nominierungen für internationale Einsätze Folge zu leisten. Der Kaderverantwortliche kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.
- 3.6 Soweit die Verträge des SVPS mit Sponsoren des Verbands als Gesamtes oder der Disziplinen Pflichten der Kadermitglieder (z.B. Auftritte an Veranstaltungen) enthalten, verpflichtet sich der Athlet zu deren Einhaltung. Es ist Sache des Kaderverantwortlichen, diese Pflichten den Kadermitgliedern frühzeitig bekanntzugeben.
- 3.7 Der SVPS oder ein Sponsor des Verbandes oder einer Disziplin darf Bilder der Kadermitglieder von nationalen und internationalen Titelkämpfen sowie weiteren Nationenprüfungen zu Werbezwecken einsetzen, jedoch nicht weiterverkaufen.

⁵ Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, <http://www.antidoping.ch>, <http://www.fnch.ch> sowie <http://www.fei.org> eingesehen werden.

⁶ Dieser kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden.



- 3.8 Der Athlet verpflichtet sich, relevante Veränderungen, wie z.B. einen allfälligen Rücktritt vom Spitzensport oder den Verkauf eines nominativ für ein bevorstehendes Championat gemeldeten, resp. sich auf der Longlist befindenden Pferdes, dem Kaderverantwortlichen sowie dem Leiter der entsprechenden Disziplin vor der Publikation in den Medien mitzuteilen.
- 3.9 Wird ein Athlet im Rahmen einer internationalen Veranstaltung verwarnt, ist er verpflichtet, diesen Sachverhalt innert 5 Tagen nach der Veranstaltung schriftlich dem Generalsekretär des SVPS zu melden. Gegebenenfalls, insbesondere bei Missachtung der Meldepflicht, werden allfällige Sanktionen gemäss Ziff. 6.4 dieser Kadervereinbarung geprüft.
- 3.10 Der Athlet verpflichtet sich zur Respektierung der Ethik-Charta von Swiss Olympic. Insbesondere wird keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch, sexuellen Übergriffen und Mobbing jeglicher Art toleriert. Jegliche Publikation von potentiell diskriminierenden Inhalten auf Social Media ist verboten. Der Konsum von Tabak und Alkohol ist Unter-18-Jährigen (Jahrgang massgebend – bis und mit dem Jahr, in welchem man 18 wird) an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboden werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), untersagt. Über-18-Jährigen ist der Konsum von Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboden werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), ebenfalls untersagt, mit Ausnahme von vom Equipenchef bewilligten Anlässen. Bei Widerhandlung haben die Verantwortlichen das Recht, den Athleten umgehend vom Turnier auszuschliessen und weitere Sanktionen zu veranlassen. Bei Ausschluss wird eine eventuelle Kostenbeteiligung durch den Verband gestrichen. Der Athlet willigt ein, sich auf Anordnung des Equipenchefs einem Alkoholtest zu unterziehen.
- 3.11 Der Athlet verpflichtet sich, den Kaderverantwortlichen/Equipenchef umgehend zu informieren, falls ein Verfahren (Medikation/Doping Mensch und/oder Pferd oder Tierschutz sowie weitere) gegen ihn eröffnet wird. Dies gilt sowohl für zivilgerichtliche als auch verbandsinterne und internationale Angelegenheiten. Der Kaderverantwortliche/Equipenchef informiert den Disziplinleiter resp. Vorsitzenden der Selektionskommission. Betrifft das Verfahren auch Tiere, ist ebenfalls der Disziplintierarzt zu informieren.
- 3.12 Der Athlet verpflichtet sich, den Pferdebesitzer / die Pferdebesitzerin über den Inhalt dieser Kadervereinbarung detailliert zu informieren, insbesondere über die relevanten Punkte betr. des Pferdes.
- 3.13 Der Athlet nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Risiken und/oder Versicherungsabdeckungen für Krankheiten oder Unfälle während der Transporte und Einsätze an offiziellen Anlässen wie Nationenpreise oder Championats durch den Athleten, resp. durch den Pferdebesitzer abgedeckt werden müssen. Der SVPS, PluSport, Swiss Olympic, Swiss Paralympic und deren offiziellen Vertreter sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

4 Veterinärmedizinische Aspekte

Allgemeines

Der Athlet verpflichtet sich, für das Pferd während der Vorbereitung auf und an Wettkämpfen die Doping- und Medikationsreglemente der FEI einzuhalten. Ausdrücklich vorbehalten bleiben eine allfällig strengere Regelung des SVPS und/oder der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich der Athlet an den Disziplintierarzt.

4.1 Selektionen für die OS, WM und EM

a) Einbezug des Disziplintierarztes für die Selektion für OS, WM und EM

Der Disziplintierarzt muss vor der definitiven Selektion entscheiden, welche Pferde aus veterinärmedizinischer Sicht selektioniert werden können. Alleine der Disziplintierarzt resp. der Equipen- oder Delegationstierarzt soll über die Gesundheit der Pferde entscheiden. Er



verfügt über die Erfahrung um entscheiden zu können, welche Pferde die besonderen Anstrengungen eines grossen Wettkampfes überstehen können. Der Disziplintierarzt kann in den meisten Fällen neutral und objektiv entscheiden und unterliegt weniger einer Kundenbeziehung zu den Reitern. Hingegen ist es für den behandelnden Tierarzt häufig schwierig, einen neutralen und objektiven Entscheid zu treffen. Dazu untersucht der Disziplintierarzt alle Pferde selber, oder er kann einen qualifizierten Tierarzt damit beauftragen (z.B. wenn Pferde im Ausland stehen).

b) Untersuchung der Pferde vor dem Wettkampf

Die Pferde werden einige Wochen vor dem Wettkampf untersucht und das Resultat der Untersuchung sowie auch mögliche Therapiepläne mit dem Reiter und dem Privattierarzt des Reiters besprochen. Das Resultat der Untersuchung wird auch der Selektionskommission mitgeteilt, ohne auf Details der Untersuchung eingehen zu können (Schutz für das Pferd resp. für den Besitzer). Der Gesundheitszustand kann in einem Zertifikat auch bestätigt werden, das aber alleine für die SELKO bestimmt ist und der Reiter resp. Besitzer nicht verwenden darf (Missbrauch für Pferdehandel, Versicherungen, usw.). Die SELKO-Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Kriterien für den tierärztlichen Entscheid

Das Pferd muss zum Zeitpunkt der Untersuchung über eine genügende Gesundheit verfügen:

- Damit das Pferd die oft langen Transporte gut überstehen kann.
- Damit das Pferd den Vet-Check ohne Probleme passieren kann.
- Damit das Pferd das Training und auch den Wettkampf ohne gesundheitliche Einschränkung überstehen kann und dort auch aussergewöhnliche Leistungen erbringen kann.
- Damit keine Behandlungen erforderlich werden, die in Konflikt mit den gültigen Medikations- und Dopingbestimmungen kommen könnten.

4.2 Betreuung der Pferde während Wettkämpfen

In der Regel stehen während den wichtigen Wettkämpfen sämtliche Pferde unter der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des vom SVPS bestimmten Equipentierarztes. Dies gilt sowohl für internationale Titelkämpfe (EM, WM, OS), als auch für weitere Turniere, wo ein offizieller Equipentierarzt durch den SVPS benannt ist. Dies kann der Disziplintierarzt sein oder ein allfälliger Vertreter, welcher im Einverständnis zwischen dem Disziplintierarzt und dem Equipenchef bestimmt wird. Der Disziplintierarzt kann auch für umfassende Untersuchungen und Betreuungen einen Vertreter bestimmen, wie zum Beispiel für die Untersuchung und Betreuung der Pferde der Nachwuchskader an grossen Wettkämpfen.

Der Unterzeichnende muss jegliche therapeutischen Massnahmen mit dem Equipentierarzt besprechen. Bei Anwesenheit eines privat beauftragten Tierarztes müssen gleichwohl alle medizinischen Interventionen mit dem Equipentierarzt abgesprochen werden. Dies gilt ebenfalls für jegliche manuelle Therapie (Physiotherapie, Osteopathie, Taping, etc.) der Pferde. Diese Behandlungen dürfen nur von offiziell angemeldeten und von der Veterinärkommission des Turniers akzeptierten Personen an im Voraus benannten Pferden vorgenommen werden.

Falls die oben erwähnten Weisungen nicht beachtet werden und somit gegen das FEI Reglement verstossen wird, trägt der verantwortliche Reiter, Privattierarzt, Besitzer und Groom die alleinige Verantwortung. Damit lehnen der Equipentierarzt, der Equipenchef sowie das Leitungsteam jegliche Mitverantwortung ab und werden bei allfälligen Sanktionen keine Unterstützung anbieten. Dem Unterzeichnenden sind die Weisungen des Veterinärreglementes FEI betreffend Behandlungen der Pferde bekannt.

4.3 Kosten

Die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen gehen zu Lasten des SVPS. Jene für allfällige Behandlungen gehen zu Lasten des Athleten.



5 Auflagen Ausrüstungssponsor SVPS (wenn vorhanden)

- 5.1 Der Athlet verpflichtet sich, bei Einsätzen an Nationenpreisen und Championaten ausschliesslich die offizielle SVPS-Ausrüstung zu tragen. Für den Athleten, der mit einer offiziellen SVPS-Ausgangsbekleidung ausgerüstet wurde, gilt dies ebenfalls für die Teilnahme an offiziellen Auftritten. Mit Ausnahme des Kaderabzeichens des SVPS dürfen keine weiteren Logos auf dieser Ausrüstung angebracht werden.
- 5.2 Der Athlet verpflichtet sich, der Einladung zur Bekanntgabe der Partnerschaft zwischen dem Schweizerischen Verband für Pferdesport und dem Ausrüster Folge zu leisten. Allfällige weitere Engagements sind mit den Athleten abzusprechen.
- 5.3 Der Athlet ist damit einverstanden, dass der Ausrüster Bilder von ihm verwenden darf, u. a. zu Werbezwecken.

6 Dauer der Vereinbarung

- 6.1 Diese Vereinbarung gilt während der Mitgliedschaft des Athleten in einem Kader des SVPS.
- 6.2 Die Berufungen in die Kader des SVPS werden jährlich gemäss SELKO-Reglement vorgenommen.
- 6.3 Bei Rücktritt des Athleten vom Spitzensport wird diese Vereinbarung aufgehoben. Bestehen bleiben die Vereinbarungen gem. Ziff. 3.7.
- 6.4 Verstösse des Athleten gegen die Pflichten aus dieser Kadervereinbarung können zu Sanktionen der SELKO gemäss Ziffer 3.6 des SELKO-Reglements führen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen, insbesondere Überführung wegen Dopings und/ oder unsportliches Verhalten auch gegenüber dem Pferd, können überdies mit Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung auf Grund dieser Vereinbarung gewährter finanzieller Entschädigungen und Prämien geahndet werden.
- 6.5 Die Massnahmen gemäss Ziffer 6.4 haben verhältnismässig zu sein. Der Athlet hat ein Recht auf Anhörung. Rekurse gegen solche Entscheide haben analog SELKO-Reglement Ziff. 4.2 / 4.3 zu erfolgen.

7 Rechtsweg

- 7.1 Sich aus diesem Vertrag ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kaderverantwortlichen und dem Athleten sind auf Antrag einer Partei durch die SELKO zu entscheiden.
- 7.2 Beschlüsse der SELKO können gemäss Ziffer 4 des SELKO-Reglementes angefochten werden.

8 Anhänge

- 8.1 Als Anhang zu dieser Kadervereinbarung gelten:
 - Reglement für die Selektionskommissionen
 - Code of Conduct der FEI
 - Doping-Statut von Swiss Olympic
 - Dopingliste von Swiss Olympic
 - Liste der erlaubten Medikamente von Swiss Olympic
 - Leitbild SVPS

Betreffend der aktuellen Doping- und Medikationsreglemente der FEI ist der Bereich *Clean Sport* auf der Internetseite der FEI (<http://www.feicleansport.org/>) zwingend regelmässig zu konsultieren.

Die Anhänge sind auf der Internetseite des SVPS (www.fnch.ch) bei der entsprechenden Disziplin unter Dokumente / Kader aufgeschaltet.



- 8.2 Der Athlet bestätigt mit seiner Unterschrift unter die Vereinbarung, dass er vom Inhalt der oben angeführten Anhänge Kenntnis nehmen konnte und dass er diese Anhänge als massgebende Vorschriften anerkennt.

B Disziplinspezifischer Teil Springen

9 Auflagen für Kadermitglieder Pony Springen

9.1 Pony

Für alle Ponys, welche an Ponyprüfungen in der Schweiz starten, ist die offizielle Pony-messbescheinigung des SVPS obligatorisch. Der Kaderverantwortliche kann sämtliche Ponys, welche von Kadermitgliedern des SVPS eingesetzt werden, anfangs Jahr an einem zentralen Ort (zum Beispiel zentralisiertes Kadertraining, jedoch nicht am Durchführungsort einer Veranstaltung) durch einen durch die Veterinärkommission bestimmten, unabhängigen Tierarzt überprüfen lassen. Bei Verweigerung wird das Pony an Wettkämpfen für Ponys nicht mehr zugelassen. Dies kann für neu eingesetzte Ponys ebenfalls während des Jahres veranlasst werden.

9.2 Erweiterung SELKO-Reglement

Das SELKO-Reglement, Punkt 3.3 – Kadervereinbarungen, Abs. 1, wird folgendermassen erweitert:

Mit ihrer Unterschrift unterstellen sich die Eltern denselben konventionellen Verpflichtungen wie ihre minderjährigen Kinder.

Das SELKO-Reglement, Punkt 3.6 – Ausschluss, Relegation und Suspendierung, Abs. 2, wird folgendermassen erweitert (zusätzlicher Punkt):

Gründe für Ausschluss, Relegation oder Suspendierung von Kadermitgliedern können sein:

- jegliche Handlungen, welche der Mannschaft Schaden zufügen können (Denunziation, usw.)

9.3 Teilnahme an Trainings

Die Kadermitglieder haben an mindestens 80% der durch den Kaderverantwortlichen ausgeschrieben Trainings teilzunehmen.

Wenn dies nicht der Fall ist, sind die übrigen durch den Kaderverantwortlichen ausgeschrieben Trainings durch den Athleten oder dessen Eltern selbst zu bezahlen.

Im Falle einer Qualifikation für die Europameisterschaft werden – bei gleichermassen erfüllten Selektionskriterien - Athleten mit ihren Ponies, die an den offiziellen Trainings teilgenommen haben, bevorzugt behandelt, gegenüber jenen, die an den offiziellen Trainings nicht teilgenommen haben.



Ort und Datum

Der Kaderverantwortliche

Ort und Datum

Der Athlet

Für Mitglieder der Nachwuchskader, Unterschrift/en der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

.....

(Name, Vorname)